



„Decreto o determina a contrarre“

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher
Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 73 vom 03.03.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Waldarbeiterkurse“ für die Zielgruppe Schüler durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen Forst-/Holzwirtschaft & Consulting für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 2.000,00 Euro/Instruktor/Woche, zusätzlich Fahrtkosten, beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner das Unternehmen Forst-/Holzwirtschaft & Consulting zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro zusätzlich Fahrtkosten für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Waldarbeiterkurse;

Der Direktor
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 73 vom 03.03.2023

**Begründung Auswahl des Vertragspartners
für eine Referententätigkeit**

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Forst-/Holzwirtschaft & Consulting,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: „Waldarbeiterkurse“

Ort/e: Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern, Termine: 27.03.23 – 31.03.23 und 17.04.23 – 21.04.23,
Vergütung: 10.000,00 € + Fahrtspesen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:
Der Lehrplan der Fachschüler für Landwirtschaft sieht einen einwöchigen zertifizierten Lehrgang für Waldarbeiter vor. Dieser wurde in der Vergangenheit von Instruktoren der Forst-/Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen aufgrund ihrer Zuständigkeit durchgeführt. Leider können die Kurse nicht mehr von der Forst-/Domänenverwaltung durchgeführt werden, weshalb das Unternehmen Forst-/Holzwirtschaft & Consulting beauftragt wird. Dieses Unternehmen ist das naheliegendste, welches die Tätigkeit durchführen kann. Der Stundenpreis bleibt derselbe wie jener welchen die Forst-/Domänenverwaltung verrechnet hat.



2. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:

☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Für diesen Themenbereich ist es nicht möglich weitere Experten zu finden, es gibt keine Konkurrenz am Markt.
-------------------------------------	--

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.